

Beitragsordnung der Berlin Thunderbirds e.V.



1) Die erstmalig am 25.08.2011 beschlossene Beitragsordnung, geändert gemäß Beschluss vom 08.04.2021, ist ab dem 09.04.2021 gültig und kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung geändert werden.

Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren gemäß § 6 Pkt. 2 der Vereinssatzung an den Verein.

2) Jedes Vereinsmitglied hat einen monatlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 20,00 € (Regelbeitrag) bis zum 3. Werktag eines Monats im Voraus zu leisten. Der Wechsel zur passiven Mitgliedschaft ist mit einem Kündigungsausschluss von 12 Monaten verbunden. Ist die Mitgliedschaft gekündigt ist ein Wechsel nicht mehr möglich.

Abweichungen vom Regelbeitrag richten sich nach folgender Eingruppierung und den Ausnahmen unter Punkt 4:

Ü 18 Aktive Mitglieder der Männermannschaft
pro Monat 20,00 €

Ü 18 Aktive Mitglieder der Männermannschaft
(arbeitslos, Schüler, Umschüler, Azubis,
Studenten)

pro Monat 15,00 €

Ü 18 Aktive Mitglieder der Jugendabteilungen
(arbeitslos, Schüler, Umschüler, Azubis,
Studenten)

pro Monat 15,00 €

U 18 Aktive Mitglieder der Jugendabteilungen
(Schüler)

pro Monat 15,00 €

Ü 18 Aktive Mitglieder der
Cheerleadingabteilung

pro Monat 20,00 €

U 18 Aktive Mitglieder der
Cheerleadingabteilung

pro Monat 15,00 €

Passive Mitglieder

pro Monat 6,00 €

Ab 01.01.2022 gelten folgende Beitragssätze:

Jedes Vereinsmitglied hat einen monatlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 25,00 €

(Regelbeitrag) bis zum 3. Werktag eines Monats im Voraus zu leisten.

Abweichungen vom Regelbeitrag richten sich nach folgender Eingruppierung und den Ausnahmen unter Punkt 4:

Ü 18 Aktive Mitglieder der Männermannschaft
pro Monat 25,00 €

Ü 18 Aktive Mitglieder der Männermannschaft
(arbeitslos, Schüler, Umschüler, Azubis,
Studenten)

pro Monat 18,00 €

Ü 18 Aktive Mitglieder der Jugendabteilungen
(arbeitslos, Schüler, Umschüler, Azubis,
Studenten)

pro Monat 18,00 €

U 18 Aktive Mitglieder der Jugendabteilungen
(Schüler)

pro Monat 18,00 €

Ü 18 Aktive Mitglieder der
Cheerleadingabteilung

pro Monat 25,00 €

U 18 Aktive Mitglieder der
Cheerleadingabteilung

pro Monat 18,00 €

Passive Mitglieder

pro Monat 8,00 €

Der wirtschaftliche Status (Arbeitslosigkeit, Azubi, Student, usw.) ist durch Vorlage entsprechender Nachweise (Bescheide, Verträge, Ausweise, usw.) zu dokumentieren. Eine dadurch eintretende Reduzierung der Mitgliedsbeiträge beginnt mit dem 1. des Folgemonats auf die Einreichung des entsprechenden Dokuments.

Wird der Monatsbeitrag als Jahresbeitrag vom Mitglied entrichtet und der Jahresbeitrag bis zum 15.02. eines jeden Jahres geleistet, reduziert sich der Jahresbeitrag von 12 Monatsbeiträgen auf 11 Monatsbeiträge.

Bei einer Kündigung der Mitgliedschaft und der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages als Jahresbeitrag erfolgt keine Aufrechnung der Beiträge zur verbleibenden Mitgliedschaft.

3) Die Aufnahmegebühr beträgt

bei aktiven Mitgliedern 15,00 €

bei passiven Mitgliedern 7,50 €



Bei der Wiederaufnahme in den Verein innerhalb einer Frist von 12 Monaten, erhöht sich die Aufnahmegebühr auf 100,00 €.

4) Die Beiträge / Gebühren sind Bringschuld im Sinne des BGB.

Alle Mitglieder sind beitragspflichtig, ausgenommen:

- Mitglieder des Vorstandes
- Trainer, Betreuer, Übungsleiter und Schiedsrichter
- regelmäßig tätige Helfer, nach Bestätigung durch den Vorstand
- Ehrenmitglieder

5) Hat ein Mitglied den Beitrag nicht fristgerecht gemäß Punkt zwei der Beitragsordnung geleistet befindet sich das Mitglied im Verzug. Das Mitglied wird für seine Beitragsrückstände angemahnt.

Reagiert das Mitglied nicht auf die Mahnung, kann es vom Trainings- und Spielbetrieb vorübergehend ausgeschlossen werden.

Ist das Mitglied mit vier Monatsbeiträgen im Rückstand und ist angemahnt worden, kann ein Vorstandsmitglied oder der vom Vorstand Bevollmächtigte für die Finanzverwaltung die Beitragsrückstände unter Beauftragung eines Rechtsanwaltes die Einforderung auf dem Rechtsweg veranlassen.

Ist ein Mitglied mit mehr als 8 Monatsbeiträgen im Rückstand ist in jedem Fall unter Beauftragung eines Rechtsanwaltes die Einforderung auf den Rechtsweg zu veranlassen.

Ausnahmeregelung: Wenn ein Mitglied in Rückstand gerät und mit dem Verein eine Stundungsvereinbarung schließt, kann von der Beauftragung eines Rechtsanwaltes mit der Einforderung auf den Rechtsweg abgesehen werden. An der Stundungsvereinbarung haben der Vorstand bzw. der vom Vorstand Bevollmächtigte für die Finanzverwaltung und ein weiteres Vorstandsmitglied mitzuwirken und die Vereinbarung mit zu unterzeichnen.

6) Mitglieder die sich zum Wettkampfbetrieb

angemeldet haben und dazu eine Wettkampfberechtigung beantragt haben, verpflichten sich, sich an den Kosten des Wettkampfbetriebes (Wettkampfumlage) in folgender Form zu beteiligen:

- Erstattung der Kosten für die Erstellung der Wettkampferlaubnis (Spielerpass)
- Beteiligung an den Fahrtkosten. Die Höhe der Fahrtkosten ergibt sich aus der Summe der Kosten aller notwendigen Fahrten einer Wettkampfsaison zu den auswärtigen Wettkampfstätten durch die Anzahl der Spieler gerundet auf den nächsten 5 Euro Schritt.

Die Wettkampfumlage wird am 28.02. eines Jahres fällig. Wird die Wettkampfberechtigung nach dem 28.02. beantragt, wird die Wettkampfumlage 2 Wochen nach Antragstellung fällig.

Sollte bereits der Wettkampfbetrieb laufen, reduziert sich die Wettkampfumlage entsprechend der bereits stattgefundenen Wettkämpfe.